jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1990/11/7 6Ob1578/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.11.1990

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr.Samsegger als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr.Schobel, Dr.Schlosser, Dr.Redl und Dr.Kellner als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Parteien 1.) Gerda R***, Pensionistin, Dirnböckweg 15/13, 8700 Leoben, 2.) Dr. Wolfgang W***, Angestellter,

Steyrergasse 38, 8010 Graz, 3.) Dipl. Ing. Hubert S***, Angestellter, Steyrergasse 38, 8010 Graz, 4.) Brigitte S***, Angestellte, Steyrergasse 38, 8010 Graz, alle vertreten durch Dr. Thomas Stampfer, Rechtsanwalt in Graz, wider die beklagte Partei Dr. Eduard L***, Facharzt, Merangasse 63, 8010 Graz, vertreten durch Dr. Ulrich Daghofer, Rechtsanwalt in Graz, wegen Aufkündigung, infolge außerordentlicher Revision der klagenden Parteien gegen das Urteil des Landesgerichtes für ZRS Graz als Berufungsgerichtes vom 9. Mai 1990, GZ 3 R 131/90-43, den

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Die außerordentliche Revision der klagenden Parteien wird zurückgewiesen (§ 510 Abs 3 ZPO).

Text

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Die außerordentliche Revision ist verspätet.

Das Berufungsurteil des Landesgerichtes für ZRS Graz vom 9.5.1990 wurde dem Vertreter der klagenden Parteien am 15.Juni 1990 zugestellt. Die Frist zur Erhebung eines Rechtsmittels endete somit mit Ablauf des 13.Juli 1990.

Die an das Landesgericht für ZRS Graz gerichtete außerordentliche Revision wurde zwar am 13.Juli 1990 beim Landesgericht für ZRS Graz überreicht, beim Erstgericht, bei welchem dieses Rechtsmittel gemäß § 505 Abs 1 ZPO einzubringen gewesen wäre, langte sie jedoch erst am 17.Juli 1990, somit erst nach Ablauf der im § 505 Abs 2 ZPO normierten Frist ein.

Um rechtzeitig zu sein, muß eine unmittelbar an das Gericht zweiter Instanz gerichtete Revision, die von diesem an das Gericht erster Instanz übermittelt wurde, innerhalb der Revisionsfrist beim Erstgericht einlangen (ZBl. 1928/106, EvBl. 1980/87, EFSlg. 34.932 uva).

Die verspätete außerordentliche Revision war daher zurückzuweisen.

Anmerkung

E22160

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:0060OB01578.9.1107.000

Dokumentnummer

JJT_19901107_OGH0002_0060OB01578_9000000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at